

Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Im Gegensatz zu den familienfremden Angestellten sind mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft von den meisten Sozialversicherungen ausgenommen. Deshalb ist es wichtig, dass für diese Personen einen angepassten Versicherungsschutz selber aufgebaut wird.

Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind in der Landwirtschaft gewisse Familienangehörige den selbständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt. Als Familienangehörige mit besonderem Status gelten folgende Personen:

- Ehefrau
- Söhne, Töchter, Enkel, Eltern und Grosseltern
- Schwiegersöhne / Schwiegertöchter, die später den Hof übernehmen werden

Bei entlohnten Personen richtet sich die Versicherungsdeckung nach folgendem Schema:

	Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft		familienfremde Arbeitskräfte in der Landwirtschaft*	
	obligatorisch	Bemerkungen	obligatorisch	Bemerkungen
AHV / IV /EO	ja		ja	
Arbeitslosenversicherung	nein	<i>nicht versicherbar</i>	ja	
Krankenkasse	ja	<i>mit Unfall</i>	ja	<i>ohne Unfall</i>
Unfallversicherung UVG	nein		ja	
Krankentaggeld	nein	<i>freiwillig, mit Unfall versichern</i>	ja	
2. Säule Invaliditäts-, Todesfall-, Altersvorsorge	nein	<i>freiwillig, möglich wenn Einkommen vorhanden</i>	ja	<i>BVG</i>
3. Säule Invaliditäts-, Todesfall-, Altersvorsorge	nein	<i>freiwillig, auch ohne Einkommen</i>	nein	<i>freiwillig wenn Bedarf besteht</i>

*Hinweis: Auf dem Betrieb mitarbeitende Geschwister und deren Kinder gelten als familienfremd.

Während familienfremde Angestellte bei einem Vollzeitpensum in der Regel einen genügenden Versicherungsschutz haben, müssen Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft selber einen sinnvollen Versicherungsschutz aufbauen.

Ein Hauptaugenmerk muss darauf gesetzt werden, dass die Versicherungen den Bedürfnissen angepasst werden und der Schutz jeweils bei Krankheit und Unfall besteht. Wenn ein Schadenfall eintritt ist es aber zu spät, um Versicherungen abzuschliessen.

Folgende Bedürfnisse müssen abgedeckt werden:

- Heilungskosten
- Verdienstausschlag
- Vorsorge bei Todesfall und Invalidität

Heilungskosten

Die Heilungskosten für Krankheit und Unfall werden über die Krankenkasse versichert. Die Agrisano als Krankenkasse der Landwirtschaft bietet mit der Zusatzversicherung AGRI-spezial, als Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung, eine auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnittene Lösung an.

Verdienstaufschlag

Für den Verdienstaufschlag wird ein kombiniertes Kranken- und Unfalltaggeld versichert. Die Höhe des zu versichernden Taggeldes sollte sich nach den Kosten einer Ersatzkraft richten. Durch die Wahl einer Wartefrist von mindestens 30 Tagen kann ein Taggeld in der notwendigen Höhe zu einer tragbaren Prämie versichert werden. Für entlohnte Familienmitglieder ist ein Taggeld von 80 bis 100 % des Bruttolohnes sinnvoll. Für nicht entlohnte Ehepartner sollten zwischen 80 und 110 Franken Taggeld versichert werden.

Die Krankenkasse Agrisano bietet den Landwirten und ihren mitarbeitenden Familienmitgliedern ein Kollektiv- Kranken- und Unfalltaggeld zu günstigen Konditionen an.

Vorsorge Invalidität und Todesfall

Mitarbeitende Familienmitglieder sind lediglich im Rahmen der 1. Säule, welche das Existenzminimum abdeckt, obligatorisch versichert. Eine freiwillige bedarfsgerechte Ergänzung dieses Versicherungsschutzes ist deshalb unerlässlich.

Ledige Personen ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Angehörigen müssen ihr eigenes Einkommen versichern. Hierfür eignet sich der Plan D der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft, welcher eine Rente im Invaliditätsfall vorsieht. Eine Invalidenrente von 20'000 bis 30'000 Franken bei Unfall und Krankheit deckt in der Regel den Bedarf ab.

Personen mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber Angehörigen (Familie) müssen dafür sorgen, dass nicht nur ihr eigenes Einkommen sondern auch der Bedarf der Angehörigen gesichert ist. Neben einer angepassten Rente im Invaliditätsfall muss deshalb auch eine Hinterlassenenrente (Todesfallkapital) versichert werden. Dafür eignen sich die Vorsorgepläne A, B und C der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft. Die Höhe der Leistungen muss für jede Familie gemäss dem individuellen Bedarf festgelegt werden.

Rechtliche Grundlagen

Die einzelnen Sozialversicherungsgesetze regeln die Versicherungsdeckung für die mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft.

Arbeitslosenversicherung: AVIG Art. 2, 2b / Unfallversicherung: UVG Art. 1a und UVV Art. 2 a / Berufliche Vorsorge: BVG Art. 2 und BVV2 Art. 1j.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) definiert welche Personen als familieneigenen Arbeitskräfte gelten (FLG Art. 1a und FLV Art. 1). Alle erwähnten Sozialversicherungen verweisen auf diese Definition.

Beratung

Der korrekte Aufbau des Versicherungsschutzes ist bei mitarbeitenden Familienmitgliedern sehr stark von den vorliegenden Verhältnissen abhängig. Konkrete Empfehlungen zu der Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes können somit nicht pauschal abgegeben werden. Es ist deshalb hilfreich, die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, welche entweder beim kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen sind, in Anspruch zu nehmen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Versicherungsberatungsstelle des Verband Thurgauer Landwirtschaft in Weinfelden (Tel 071 626 28 90).